

Aktuell

Dezember 2023 – Nr. 32

Konkrete Ziele sind effizienter als die alljährlichen guten Neujahrsvorsätze

Eine grosse Mehrheit hat sich sicher jährlich zum Jahreswechsel um gute Vorsätze bemüht, welche sich in der Hektik des Alltages rasch in Luft (oder in der Cloud?) aufgelöst haben. Warum setzen wir uns nicht einfach konkrete, erreichbare Ziele statt schön tönende Alibi-Vorsätze? Ein Ziel könnte zum Beispiel sein, die Schwellenangst (also die Angst vor Neuem und Unbekanntem) gegenüber E-Diensten abzubauen. Zeiterparnis, Bequemlichkeit und Effizienz sind Ihr Gewinn bei Zielerreichung. Oder haben Sie dieses Ziel schon erreicht? Dann setzen Sie sich zum Beispiel zum Ziel, jegliche Art von Veränderung als Chance zu sehen und sich nicht von Veränderungen blockieren zu lassen. Wer dieses Ziel erreicht, lässt sich inspirieren und kann kreativ handeln. Ein drittes Beispiel: Sie investieren in Zukunftskompetenzen wie zum Beispiel in die Nachwuchsförderung und gewinnen damit einen Vorteil bei der Bewältigung des Fachkräftemangels. Auch wir setzen uns Ziele: Wir wollen auch im Jahr 2024 als verlässlicher Berater an Ihrer Seite stehen und Sie bei Ihrer Zielerreichung unterstützen. Wir freuen uns auf die Gespräche mit Ihnen.

Kurz notiert

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat publiziert, dass die **Berufskostenpauschalen** und Naturalbezüge für das Jahr 2024 auf Bundesebene unverändert bleiben. Für **Naturalbezüge** gilt weiterhin das Merkblatt aus dem Jahr 2007. Angepasst

werden aber die Steuertarife und -abzüge zum Ausgleich der kalten Progression, und zwar nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch in diversen Kantonen. Seit rund einem Jahr bieten wir die passwortgeschützte **Rotmonten-cloud** für den sicheren Datenaustausch an. Nutzen Sie diesen Service – vereinbaren Sie mit Ihrem Kundenbetreuer ein persönliches Passwort für den Up- und Download von Daten. Zu den Änderungen betreffend **Mehrwertsteuer** und **AHV-Reform** haben wir bereits in früheren Ausgaben informiert. Verpassen Sie keine Fristen bei den Steuern – senden Sie uns einfach nach Erhalt ihr **Steuerformular** und wir kümmern uns um die Fristen. Die Checkliste für die notwendigen Unterlagen für die private Steuererklärung senden wir Ihnen bei Bedarf gerne zu.

Das Wort zum neuen Jahr

Wir bedanken uns für Ihre Kundentreue und die konstruktive Zusammenarbeit. Unser Team freut sich, mit Ihnen zusammen die Herausforderungen des kommenden Jahres zu meistern und Sie auf einem hoffentlich erfolgreichen Weg zu begleiten. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr – vor allem aber einige ruhige Stunden, um Energie für das Jahr 2024 zu tanken.

Rotmonten Treuhand AG

Nachbarschaftliche Vereinbarungen

Unter Nachbarn gibt es Situationen, die einvernehmlich geregelt werden müssen. Man kann sich dann mündlich bzw. per Handschlag einigen, z.B. auf eine vorübergehende Baustellenzufahrt über ein Nachbargrundstück, doch manchmal bleibt unklar, **über was** man sich genau geeinigt hat. Die Parteien haben vielleicht unterschiedliche Erinnerungen und eine **privatschriftliche** Vereinbarung wäre für eine Klärung der Sachlage hilfreich gewesen. Oder: Darf der Nachbar eine unter Verletzung des Grenzabstands erstellte Gartenlaube zeitlich unbeschränkt stehen lassen? Und gilt dies auch gegenüber einem neuen Käufer, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung nicht im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen ist und der Erwerber von ihr keine Kenntnis hatte?

Zu **Beweiszwecken** ist Schriftlichkeit grundsätzlich empfehlenswert. Allenfalls ist Schriftlichkeit aber ein **Gültigkeitserfordernis** für eine Berechtigung. Nachbarrechte können nämlich grundsätzlich **nicht durch Zeitablauf** erlassen werden. Wer also eine Garantie haben will, dass er seine Gartenlaube auch bei einem Verkauf des Nachbargrundstücks stehen lassen kann, dem sei der Eintrag einer Grunddienstbarkeit (Näherbaurecht) ins Grundbuch empfohlen. Mit einer Dienstbarkeit wird eine Berechtigung in dem Sinne versachlicht, als sie nicht einfach nur gegen einer bestimmten Vertragspartei gilt, sondern mit einem Grundstück verknüpft wird. Bin ich nicht bloss auf eine vorübergehende Baustellenzufahrt angewiesen, die mir mein Nachbar konzidiert hat, sondern benötige ich **auf Dauer** eine Zufahrt über ein fremdes Grundstück, so wird diese Berechtigung mit einem Fuss- und Fahrwegrecht als **Servitut** von den Vertragsparteien losgelöst und steht mit dem Eintrag ins Grundbuch dem entsprechenden Grundstück bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zu.

Stein des Anstosses sind oftmals Bäume, die mit den Jahrzehnten quasi in den Himmel wachsen und mir die wunderbare Aussicht auf See und Berge rauben, oder zonenkonform erstellte hohe Neubauten. Bei nahe an der Grenze stehenden Bäumen sind die kantonalen Regelungen zu konsultieren, denn allenfalls kann man nach jahrzehntelanger **Duldung** eines an sich rechtswidrigen Zustandes beim Nachbarn keine Baumfällung mehr durchsetzen. Wer sich die Aussicht auf Dauer erhalten will, dem sei empfohlen, ein Höherbauverbot, eine Sichtzone oder ein bestimmtes Pflanzverbot mit dem Nachbarn zu vereinbaren und im Grundbuch als Dienstbarkeit eintragen zu lassen.

Die Parteien sollten sich auch darüber einigen, wer die **Kosten** im Zusammenhang mit einer Dienstbarkeit trägt. Wer bezahlt für den Unterhalt einer Strasse, für welche ich ein Fahrwegrecht (über ein fremdes Grundstück) habe? Wie steht es mit der Kostenverteilung für eine Liftanlage auf einem fremden Grundstück, die der Eigentümer aber ebenfalls mitbenützen darf?

Das Gesetz (Artikel 741 ZGB) sieht zwar vor, dass die Unterhaltslasten mangels konkreter Vereinbarung zwischen den Parteien im Prinzip von den **Berechtigten** zu tragen sind. Oftmals dient eine Vorrichtung (z.B. eine Liftanlage) verschiedenen Berechtigten und auch noch der belasteten Partei selber. Dann sind die Kosten, vorbehaltlich konkreter Vereinbarung, im Streitfall den Parteien nach Massgabe «ihres Interesses» aufzuerlegen.

Wenn man sich im Voraus auf den Kostenschlüssel einigt, dann vermeidet man zwistigkeitsstiftende Diskussionen darüber, was «im Interesse» der Beteiligten liegt.

Indirekte Teilliquidation bei Firmenverkäufen

Grundsätzlich möchte jeder Firmeninhaber sein Unternehmen steuerfrei verkaufen. Entgegen den Erwartungen unter dem Titel steuerfreien privaten Kapitalgewinns ist ein Verkauf von Aktien jedoch nicht immer steuerfrei.

Die indirekte Teilliquidation ist wohl eines der grössten Steuerrisiken beim Verkauf von juristischen Personen, weshalb diese nachfolgend vertieft angeschaut wird.

Voraussetzung für die indirekte Teilliquidation

Eine indirekte Teilliquidation tritt auf, wenn eine natürliche Person eine Beteiligung an einer juristischen Person von mindestens 20% aus ihrem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person veräussert.

Geschäfts- und Privatvermögen werden bei der Ermittlung des Einkommens unterschiedlich behandelt. Beim Geschäftsvermögen wirken sich Kapitalgewinne einkommenswirksam aus. Beim beweglichen Privatvermögen hingegen sind Kapitalgewinne steuerfrei. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten zum Geschäftsvermögen bzw. Privatvermögen kann durch den Steuerpflichtigen nicht in jedem Fall frei bestimmt werden. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Somit setzt das Vorliegen von Geschäftsvermögen eine selbständige Erwerbstätigkeit voraus. Einmal als Geschäftsvermögen qualifizierte Vermögenswerte behalten diesen Status bis zu deren Veräusserung oder Überführung ins Privatvermögen.

Ist die oben erläuterte Voraussetzung gegeben, müssen zusätzlich die folgenden zwei Tatbestände kumulativ erfüllt sein, damit das Steueramt von einer indirekten Teilliquidation ausgeht:

- Ausschüttung von aufgelaufenen Gewinnen und Reserven, die bereits beim Verkauf bestanden
- Ausschüttung innerhalb von 5 Jahren nach Veräusserung der Gesellschaft (Entreicherung der Gesellschaft)

Folgen der indirekten Teilliquidation

Der kleinste der folgenden Beträge ist als Vermögensertrag durch den Verkäufer zu versteuern:

- Verkaufserlös
- Ausschüttungsbetrag
- Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven
- Nicht betriebsnotwendige Substanz

Verzögerte Substanzentnahme nach Zürcher Praxis

Die Kombination aus Unternehmensverkauf und Akquisitions-Darlehen mit langer Amortisationsdauer und tiefer bzw. fehlender Verzinsung wird vom kantonalen Steueramt Zürich als verzögerte Substanzausschüttung bezeichnet. In solchen Konstellationen komme es im Ergebnis zu einer (virtuellen) Finanzierungslücke, zu deren Ausgleich die Käuferin an sich innerhalb der ersten fünf Jahre mit entsprechenden Steuerfolgen für den Verkäufer auf die bestehende Substanz der Zielgesellschaft hätte zurückgreifen müssen. In solchen Konstellationen nimmt das Steueramt Zürich eine Steuerumgehung an. Dem Vernehmen nach wendet keine andere kantonale Steuerverwaltung diese Praxis an. Steuerrulings sind aber trotzdem empfehlenswert.

Fazit

Sobald Anteile an einer juristischen Person verkauft werden und der Kaufpreis bei Übertragung nicht vollständig bezahlt, sondern über Darlehen verbucht wird, besteht die Gefahr einer indirekten Teilliquidation. Wir empfehlen jedem Verkäufer, sich im Kaufvertrag vor möglichen steuerauslösenden Handlungen des Käufers zu schützen.

Lohnabzüge/AHV-Renten 2024

Mit der Reform AHV 21 wird ab dem 01. Januar 2024 für Frau und Mann ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt (Referenzalter). Diese Anpassung erfolgt bei Frauen schrittweise – erstmals am 01. Januar 2025 – um drei Monate pro Jahr ab Jahrgang 1961. Ebenfalls wird ein flexibler Rentenbezug zwischen 63 und 70 Jahren eingeführt. Die Jahrgänge 1961 bis 1969 können die Altersrente weiterhin ab 62 beziehen. Das neue Referenzalter gilt auch für die berufliche Vorsorge.

Die AHV/IV-Renten bleiben für das Jahr 2024 unverändert. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen CHF 514 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV CHF 980.

Einen Überblick über die im Jahr 2024 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2023	2024
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.60%	10.60%
ALV bis CHF 148'200	2.2%	2.2%
Total	12.80%	12.80%
Arbeitnehmerbeiträge	6.4%	6.4%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:*		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	88'200	88'200
Koordinationsabzug	25'725	25'725
Max. koordinierter BVG-Lohn	62'475	62'475
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	22'050	22'050
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'675	3'675
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a**		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	7'056	7'056
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Erwerbseinkommens	35'280	35'280
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'225	1'225
Maximale einfache AHV-Rente	2'450	2'450
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'838	1'838
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'675	3'675

* Ab 2024 ist es möglich, auf diesen Freibetrag zu verzichten und Beiträge in die AHV einzuzahlen, um Beitragslücken zu schliessen.

** Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.